

# RS Vwgh 1987/6/25 85/06/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §21;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Ein Vorgehen nach § 21 Abs 1 VStG erfordert im Bescheidspruch die Ausführung des strafbaren Tatbestands und der übertretenen Verwaltungsnorm. Beschränkt sich der Spruch allein darauf, dass "gemäß § 21 Abs 1 VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen wird", so entfaltet ein derartiger Abspruch - ohne Schuldspruch (und ohne Ermahnung) - keinerlei Rechtswirkungen, er geht ins Leere. Mangels möglicher Rechtsverletzung ist eine dagegen erhobene Beschwerde gem § 34 VwGG als unzulässig zurückzuweisen.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985060169.X02

## Im RIS seit

07.07.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)